

gemacht und eine Gesellenprüfung bestanden, noch auch hat sie das Handwerk persönlich für eigene Rechnung ausgeübt, und noch viel weniger hat sie die Stellung eines Werkmeisters oder einen ähnlichen leitenden Posten innegehabt. Das Geschäft wird unter ihrem Namen und für ihre Rechnung geführt, die laufenden Geschäfte selbst aber werden von einem Fachmanne, dessen Dienste sie sich gesichert hat, erledigt. Sind in einem solchen Betriebe Lehrlinge beschäftigt, so werden sie von der Witwe gehalten, von ihrem Angestellten aber angeleitet. Da diese Frau — um der Kürze wegen bei einem Beispiele zu bleiben — die Befugnis, Lehrlinge auch anzuleiten, nicht erwerben kann, so ist sie auch von der Führung des Meistertitels ausgeschlossen.

Doeh kehren wir zu den weiteren Bedingungen zurück, von deren Vorhandensein das Recht auf den Meistertitel selbst abhängt, so gehört hierzu, wie man sich erinnern wolle, noch das Bestehen der Meisterprüfung. Auf diesen Punkt braucht hier des Näheren nicht eingegangen zu werden, es würde dies auf der einen Seite zu weit führen, ist auf der anderen aber für das Verständnis dessen, worauf es hier ankommt, entbehrlich. Festzuhalten ist nur, dass derjenige, der vor dem 1. Oktober 1901 noch nicht selbständig war, den Meistertitel sich unter keinen Umständen beilegen kann, wenn er nicht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und zugleich das Diplom über die bestandene Meisterprüfung besitzt.

Diesen Bestimmungen aber hat das Gesetz eine rückwirkende Kraft nur in beschränktem Umfange beigelegt, sie beziehen sich also nicht ohne weiteres auch auf solche Personen, die sich vor dem entscheidenden Zeitpunkte schon im Besitze eines selbständigen Gewerbebetriebes befunden haben. Von ihnen heisst es in Artikel 8 der Novelle vom 26. Juli 1897, welcher zur Einführung des eben erwähnten § 133 der Gewerbeordnung diente:

„Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, ist befugt, den Meistertitel (§ 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.“

Die Ablegung einer Meisterprüfung wird also von keinem Handwerker verlangt, der sein Geschäft schon am 1. Oktober 1901 persönlich geführt hat, während von diesem Erfordernis nicht befreit werden alle diejenigen, die entweder erst später ihr Geschäft gegründet haben, oder die es zwar vorher schon besaßen, aber nicht persönlich führten. Dagegen erlässt auch ihnen das Gesetz nicht, dass sie die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen müssen und dieses hängt für sie ganz von denselben Voraussetzungen ab, von denen eben die Rede war. Wie lange sie vor dem 1. Oktober 1901 ihren Beruf persönlich und selbständig ausgeübt haben, darauf kommt es nicht an. Die oben mitgeteilten Uebergangs-, bezw. Einführungsbestimmungen reichen mithin beispielsweise auch demjenigen zum Vorteile, der sein Geschäft am 15. September 1901 oder — um es auf die Spitze zu treiben — am 30. September 1901 eröffnet hat, denn er hat es, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, am 1. Oktober 1901 bereits persönlich und selbständig ausgeübt.

Einen anderen Weg, den Meistertitel zu erwerben, ist von dem Gesetze nicht vorgezeichnet, er darf mithin für ausgeschlossen angesehen werden. Freilich handelt es sich hier überall nur, wie der § 133 selbst es sagt, um einen solchen Meistertitel, der „in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes“ gebracht und auf diese Weise geführt wird, also z. B. Uhrmachermeister. Bekanntlich aber tritt die Bezeichnung „Meister“ auch noch in anderen Konnexionen auf, so etwa in der Form von Werkmeister, bezw. Maschinenmeister u. s. w. Solche Prädikate kann sich derjenige, dessen Eitelkeit und Selbstgefühl dadurch befriedigt und gehoben wird, auch jetzt noch nach Belieben beilegen, das Gesetz hat regelmässig hiergegen nichts einzuwenden. Anders verhält es sich dagegen mit dem Titel „Innungsmeister“, in ihm tritt zwar nicht die Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes zu Tage, es ist aber klar, dass derjenige, der sich ein solches Prädikat anmasst, ohne das Recht auf den Meistertitel zu besitzen, nur darauf abzielt, das Gesetz zu umgehen. Wenn jemand beispielsweise sich in Zeitungsannoncen oder bei ähnlichen Anlässen dem Publikum mit seinen Waren und Arbeiten empfiehlt und diese Ankündigung mit seinem Namen und dem

Zusatze „Innungsmeister“ unterzeichnet, so ruft er damit in jedem unbefangenen Leser die Vorstellung hervor, dass er als Meister der Uhrmacherinnung angehört. Abgesehen davon, dass gegen ihn der Innung ein Untersagungsrecht zustehen würde, weil er sich als ihr Angehöriger bezeichnete, ohne es zu sein, so würde er auch gegen die hier erörterte Vorschrift des § 133 durch sein Verhalten verstossen. Dasselbe würde zu sagen sein, wenn er, nachdem er sich in dem vorausgegangenen Texte seiner öffentlichen Empfehlungen und Reklamen zur Ausführung von Arbeiten erboten hat (die in das Gebiet der Uhrmacherkunst fallen), am Ende einfach als „Meister“ unterzeichnen wollte. Auch hier fügt er die Bezeichnung eines Handwerkes nicht bei, diese Mitteilung wird aber durch das, was er in seiner Ankündigung überhaupt sagt, mehr als reichlich ersetzt.

Fragt man zum Schlusse noch, welche Rechtsbehelfe demjenigen gegenüber zur Anwendung kommen, der den Meistertitel unbefugterweise führt, so ist zunächst hinzuweisen auf die Strafbestimmung des § 148, Ziffer 9 c, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bedroht wird.

„wer unbefugt den Meistertitel führt“.

Hat sich der Täter diesen Titel auf seinem Geschäftsschilder beigelegt, so kann er zur Entfernung des unstatthafter Teiles dieser Aufschrift gezwungen werden, und nötigenfalls kann von seiten der Behörde diese Beseitigung selbst auf Kosten des Schuldigen vorgenommen werden. Abgesehen hiervon aber kann derjenige, der sich zu Unrecht Uhrmachermeister nennt, damit zugleich gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verstossen, denn das Publikum, an das er sich mit seinen Ankündigungen in den Zeitungen, mit der Aufschrift auf seinem Geschäftsschilder, auf seinen Geschäftskarten, Briefbogen und dergl. wendet, wird dadurch in den Glauben versetzt, es mit einem Gewerbetreibenden von vermehrter und anerkannter beruflicher Zuverlässigkeit zu tun zu haben, während dies der Wahrheit doch nicht entspricht. Auf die Mittel und Wege, die das Gesetz zur Bekämpfung einer solchen Ausschreitung im Reklamewesen gibt, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden, es sei nur bemerkt, dass die Folgen, die sich aus einem solchen unlauteren Gebaren ergeben, ungleich viel härter sind, als die in der Strafordrohung der Gewerbeordnung selbst vorgesehenen.

### Der unlautere Wettbewerb ausländischer Versandhäuser.

Schon oft ist von den Schwindel-Inseraten der Firma M. Feith, Wien, welche sich in vielen Tageszeitungen breit machen, die Rede gewesen. Der Uhrmacherinnung zu Braunschweig ist es sogar gelungen, einen Gerichtsbeschluss zu erwirken, welcher die fernere Aufnahme des Inserats einer dortigen Zeitung untersagt. Erlangt dieser Beschluss Rechtsgültigkeit, so ist überall eine Handhabe geboten, gegen die Zeitungen mit Erfolg vorzugehen, welche die Inserate der Firma Feith noch weiter aufnehmen; denn die Verleger und Schriftleiter dieser Zeitungen sind wegen Beihilfe an unlauterem Wettbewerb strafbar.

Durch unseren geschätzten Kollegen H. A. Meinecke-Hamburg erhielten wir Kenntnis von einem Fall, der das Gebaren der Firma deutlich beleuchtet, und geben wir nachfolgend den Briefwechsel wieder, den ein Hamburger Ingenieur mit der Firma geführt hat. Weiterer Kommentar ist überflüssig.

I. Hamburg, den 5. November 1903.  
Herrn M. Feith in Wien.

Bezugnehmend auf Ihr Inserat im Hamburger General-Anzeiger bitte ich um umgehende Zusendung einer 14 karät. Gold-Doppel-Doublé-Remontoir-Ankeruhr der „New Era Watch Co.“ in New York zum Preise von 25 Mk. Ich bitte um Zusendung unter Nachnahme von 15 Mk., und werde ich den Rest unter Berücksichtigung Ihrer Bedingungen innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Uhr nachschicken. Auch wollen Sie der Sendung ein Ursprungszeugnis der Fabrik, ein Lederfutteral und

Nr. 5.  
men 3-jähr  
garantiese  
Goldglanz  
II.  
Die  
ber ich  
leht da  
ter stell  
cht sie t  
langsa  
ne gros  
di das s  
Die  
ie Sie  
latte mit  
der ob i  
deser Be  
hr sorg  
derselben  
s bis al  
srechnung  
Sie l  
Unverind  
ad muss  
Ihret  
III.  
Send  
als einges  
IV.  
Zufol  
de Uhr  
umgehend  
Wie  
de Uhren  
drauf re  
Uhr bezie  
V.  
Ich  
mit dem  
gehört  
haben un  
over einer  
VI.  
Mit  
und erlau  
VII.  
Ihrer  
ernomme  
schicken.